

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 28.01.10

und Antwort des Senats

Betr.: Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge (MUF), insbesondere die Zugänge, Inobhutnahmen, Altersfiktivsetzungen und Rückschiebungen auf der Grundlage der Dublin II

Die Zahl minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge (MUF), das heißt ohne Eltern einreisender Kinder und Jugendlicher bis 18 Jahren, ist in Hamburg auch im Jahr 2009 angestiegen, womit der Trend seit Mitte 2008 sich fortsetzte (vergleiche die folgenden Bürgerschaftsdrucksachen 19/2002, 19/2204 und 19/2214). Die Plätze in den inzwischen zwei Erstversorgungseinrichtungen (EVE) sowie weitere Plätze im Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) und in Jugendwohnungen sind permanent ausgelastet und reichen nicht aus für die in Obhut zu nehmenden Flüchtlingsjugendlichen. Außerdem erreichen bei Weitem nicht alle in Hamburg ankommenden minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge die Jugendhilfeeinrichtungen, denn auch 2009 wurde ein (zunehmender?) Teil der Neuankömmlinge in der Ausländerbehörde in der Sportallee für 18 Jahre alt erklärt und in andere Bundesländer wegverteilt. Das Verfahren zur Altersfestsetzung wurde seit etwa Mitte 2009 geändert und ist jetzt mit einer zwangsweisen medizinischen Untersuchung (gegebenenfalls einschließlich Röntgen) im Institut für Rechtsmedizin des UKE verbunden (siehe Verfügung des Einwohner-Zentralamts). Gegen diese Zwangsuntersuchung wurden von mehreren Jugendlichen erfolgreich Rechtsmittel eingelegt (zum Beispiel Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 22.7.2009, Aktenzeichen 3 E 1152/09). Trotz dieses Gerichtsbeschlusses macht die Ausländerbehörde aber weiter mit dem „Fiktivsetzen“, und bei Widerspruch gegen die medizinische Untersuchung wird einfach durch Inaugenscheinnahme ein fiktives Alter festgelegt und der zum Erwachsenen erklärte junge Flüchtling aus Hamburg wegverteilt.

Die genauen Zahlen zu Zugängen, Inobhutnahmen und Altersfiktivsetzungen im Jahr 2009 sind nicht bekannt. Sie sind jedoch wichtig, auch um den Bedarf an Plätzen und Personal in Jugendhilfeeinrichtungen, Schulen, Jugendämtern, Therapieeinrichtungen et cetera zu ermitteln und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Im Institut für Rechtsmedizin (IfR) des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) werden keine „zwangsweisen medizinischen Untersuchungen“ oder „Zwangsuntersuchungen“ von unbegleiteten Minderjährigen durchgeführt. Wird eine notwendige Mitwirkung bei einer Untersuchungshandlung nicht geleistet, wird die Untersuchungshandlung nicht durchgeführt beziehungsweise abgebrochen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Wie viele minderjährige unbegleitete Flüchtlinge (MUF) haben sich in den einzelnen Monaten des Jahres 2009 bei der Hamburger Ausländerbehörde gemeldet beziehungsweise wurden ihr zugeführt und wie wurde mit ihnen verfahren? Bitte eine nach Monaten gegliederte Tabelle mit Unterteilung nach folgenden Daten:*

- a) *Zugänge alleinreisende Unbegleitete unter 18 Jahren*
- b) *Fiktivsetzungen durch die Ausländerbehörde auf mindestens 18 Jahre*
- c) *Fiktivsetzungen durch das UKE auf mindestens 18 Jahre*
- d) *Umverteilungen in andere Bundesländer*
- e) *Inobhutnahmen in Hamburg.*

2009	Zu 1. a)	Zu 1. b)	Zu 1. d)	Zu 1. e)
	Zugänge alleinreisende Unbegleitete unter 18 Jahren	darunter Altersfiktivsetzung (mindestens 18 Jahre)	Weiterleitung in andere Bundesländer	Inobhutnahmen in Hamburg
Januar	30	19	12	25
Februar	30	15	13	14
März	37	21	17	17
April	24	14	13	8
Mai	19	11	8	12
Juni	29	20	18	8
Juli	36	25	21	13
August	31	14	12	11
September	44	23	17	18
Oktober	29	16	12	19
November	44	27	21	22
Dezember	49	21	14	25
Summe:	402	226	178	192

Das UKE nimmt keine Fiktivsetzungen vor.

2. *Auf das Jahr 2009 insgesamt bezogen:*

Bitte eine zusätzliche Tabelle entsprechend Frage 1. a) – e) nach Herkunftsländern aufgeschlüsselt sowie Angaben zum Geschlecht und zur Zahl der (nach eigenen Angaben beziehungsweise nach Altersfestsetzung) unter 16-Jährigen (entsprechend Drs. 19/2002 Frage 1).

Bezogen auf 1. a), 1. b) und 1. d):

Herkunftsland	Zu 1. a) Zugänge alleinreisende Unbegleitete unter 18 Jahren	Zu 1. b) darunter Altersfiktivsetzung (mindestens 18 Jahre)	Zu 1. d) Weiterleitung in andere Bundesländer
Albanien	1	0	0
Bosnien-Herzegowina	1	1	1
Kroatien	2	0	0
ehem. Jugoslawien	1	0	0
Montenegro	1	0	0
Mazedonien	1	0	0
Russ. Föderation	6	1	1
Türkei	4	1	1
Serbien	3	1	0
Algerien	17	17	12
Benin	3	3	2
Nigeria	1	0	0

Herkunftsland	Zu 1. a) Zugänge alleinreisende Unbegleitete unter 18 Jahren	Zu 1. b) darunter Altersfiktivsetzung (mindestens 18 Jahre)	Zu 1. d) Weiterleitung in andere Bundesländer
Simbabwe	3	3	3
Gambia	9	8	7
Ghana	1	0	1
Mauretanien	2	2	2
Marokko	1	1	1
Guinea-Bissau	6	4	4
Guinea	25	19	16
Sierra Leone	2	2	2
Sudan	2	2	2
Ägypten	12	6	6
Ecuador	2	0	0
Afghanistan	231	117	85
Myanmar	2	2	2
Sri Lanka	1	0	0
Vietnam	2	0	0
Indien	5	3	3
Irak	11	8	7
Iran	11	2	2
sonst. asiat. Staaten	32	23	18
ungeklärt	1	0	0
Summe	402	226	178

Eine nach Altersgrenzen oder dem Geschlecht differenzierende Erfassung liegt insoweit nicht vor.

Bezogen auf 1. e):

Herkunftsland	bis 16 Jahre		über 16 Jahre	
	weiblich	männlich	weiblich	männlich
Afghanistan	14	29	19	67
Ägypten			1	2
Albanien		1		
Algerien			1	1
Benin		1		1
Elfenbeinküste		1		1
Gambia	1			2
Gaza		2	2	7
Ghana			1	
Guinea	1	5	2	4
Indien				2
Irak				5
Iran	2	1		4
Libanon				1
Russland		2		1
Serbien			1	1
Sri Lanka				1
Türkei				1
Vietnam		3		
Ungeklärt				1
Summe	18	45	27	102

3. *Wie viele minderjährige unbegleitete Flüchtlinge halten sich aktuell in Hamburg auf? Bitte aufschlüsseln nach:*
- a) *unter 16- beziehungsweise 16- bis 18-Jährigen*

- b) männlich
- c) weiblich
- d) Herkunftsländern.

Zum Stichtag 29. Januar 2010 waren 64 unbegleitete Minderjährige in den Erstversorgungseinrichtungen und im Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) in Obhut genommen. Elf dieser unbegleiteten Minderjährigen sind unter 16 Jahre, 53 sind zwischen 16 und 18 Jahre alt; 57 sind männlich und sieben weiblich. Sie kamen aus folgenden Herkunftsländern:

Herkunftsland	Anzahl
Afghanistan	52
Algerien	1
Benin	2
Irak	1
Iran	1
Ägypten	1
Sudan	1
Palästina	1
Russland	3
Vietnam	1
Summe	64

Die Anzahl weiterer unbegleiteter Minderjähriger, die sich in Einzelfällen bei geeigneten Personen (zum Beispiel Verwandten) in Obhut befinden, wird nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

4. *Welche Gründe sieht der Senat für den Anstieg der Zahlen (eventuell auch länderspezifisch) und wie schätzt er die weitere Entwicklung ein?*

Der Anstieg der Zahlen entspricht einem bundesweit zu verzeichnenden Trend wieder ansteigender Asylbewerberneuzugänge insbesondere aus Afghanistan.

5. *Wo findet die Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme statt?*

Im Rahmen der Inobhutnahme werden die unbegleiteten Minderjährigen in folgenden Einrichtungen untergebracht:

- Erstversorgungseinrichtung Kollaustraße (EVE) des Landesbetriebes Erziehung und Berufsbildung (LEB) mit 14 Plätzen,
- Erstversorgungseinrichtung Feuerbergstraße (EVE 2) des LEB mit 34 Plätzen,
- Kinder- und Jugendnotdienst einschließlich Mädchenhaus des LEB mit insgesamt 46 Plätzen, die je nach Bedarf auch für die Betreuung von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen in Anspruch genommen werden,
- im Einzelfall auch an anderen, geeigneten Orten, zum Beispiel anderen Einrichtungen der Jugendhilfe des LEB oder freier Träger der Jugendhilfe im Rahmen dort verfügbarer Plätze und konzeptioneller Rahmenbedingungen.

- a) *Inwiefern unterscheidet sich die Unterbringung für unter 16-Jährige von der für 16- bis 18-Jährige?*

Die Art der Unterbringung ist grundsätzlich nicht abhängig vom Alter, sondern von dem pädagogischen Bedarf und den Umständen des Einzelfalls, siehe im Übrigen Drs. 19/2214.

- b) *Wie viele Plätze stehen zur Verfügung in den Erstversorgungseinrichtungen in der Kollaustraße und in der Feuerbergstraße, in weiteren Gruppen des KJND sowie in anderen Einrichtungen?*

Siehe Antwort zu 5.

- c) *Ist eine langfristige Nutzung des ehemaligen Gebäudes der Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße (GUF) als Erstversorgungseinrichtung für MUF geplant?*

Wenn ja, welche baulichen Maßnahmen wurden beziehungsweise werden dafür noch unternommen (zum Beispiel Abbau des Zauns)?

Wenn nein, welche Alternativen sind im Gespräch?

Die Erstversorgungseinrichtung in der Feuerbergstraße wurde zum Jahresbeginn 2009 in Betrieb genommen, weil zu diesem Zeitpunkt eine weit über dem Niveau der Vorjahre liegende Zahl unbegleiteter Minderjähriger zu versorgen war. Es ist zurzeit nicht abschätzbar, ob es einen langfristigen Bedarf für eine zweite Erstversorgungseinrichtung gibt. Eine langfristige Nutzung des Gebäudes für diesen Zweck ist daher nicht geplant.

- d) *Wie viel Personal, mit was für Verträgen (Festanstellung, Zeitverträge, Leiharbeitsfirma, Sicherheitsdienst, Honorarverträge) und mit welchen Qualifikationen (zum Beispiel pädagogische Ausbildung, Fremdsprachenkenntnisse) steht dafür zur Verfügung?*

In der Erstversorgungseinrichtung Kollaustraße sind als pädagogisches Personal fünf Fachkräfte mit einem Beschäftigungsumfang von 4,62 Vollzeitstellen eingesetzt. Diese Fachkräfte sind ausnahmslos unbefristet beschäftigt und verfügen über folgende Qualifikationen:

- einmal geprüfte/-r Sozialberater/-in für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien;
- einmal Erstes Staatsexamen Lehramt;
- zweimal Diplom Sozialpädagogik, einmal zusätzlich Kontaktstudium Sozialmanagement;
- einmal staatlich geprüfte/-r Erzieher/-in.

Folgende Sprachkenntnisse werden von diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingebracht:

- Türkisch (Muttersprache);
- Griechisch (Muttersprache);
- Französisch;
- Englisch;
- Arabisch (Grundkenntnisse).

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nahmen und nehmen laufend an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen teil.

Darüber hinaus sind insgesamt zwölf Nachtwachen mit einem Gesamt-Beschäftigungsumfang von zwei Vollzeitstellen und drei Hauswirtschaftliche Fachkräfte mit einem Beschäftigungsumfang von 2,25 Vollzeitstellen unbefristet (mit Ausnahme einer Person) dort eingesetzt. Sie haben keine pädagogischen Aufgaben. Es handelt sich überwiegend um Studierende, ehemals Studierende und um Personen mit nicht einschlägigen Berufsausbildungen oder ohne abgeschlossene Berufsausbildung. Allerdings bringen auch diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Vielzahl von weiteren Sprachkenntnissen mit, die im Bedarfsfall genutzt werden können:

- Kurdisch;
- Creolisch, Pidgin (Kamerun);
- Moghamo (Kamerun);
- Arabisch;
- Oromo (Äthiopien und Kenia);

- Amharisch (Äthiopien);
- Jugoslawisch.

In der Erstversorgungseinrichtung Feuerbergstraße ist folgendes Personal eingesetzt:

Zehn pädagogische Fachkräfte (davon zwei Personen über eine Zeitarbeitsfirma bis zunächst 30. April 2010, eine Mitarbeiterin zum Zwecke der Erprobung zunächst befristet bis 15. März 2010, eine Mitarbeiterin mit einem Zeitarbeitsvertrag bis 31. August 2010, alle anderen unbefristet) mit einem Beschäftigungsumfang von neun Vollzeitstellen und folgenden Qualifikationen:

- dreimal Diplom Sozialpädagogik;
- einmal Sozial- und Organisationspädagogik;
- einmal Diplom Sozialwirtschaft;
- fünfmal staatlich anerkannte/-r Erzieher/-in, davon zweimal mit tariflicher Gleichstellung zum Studienabschluss Sozialpädagogik .

Folgende Sprachkenntnisse werden von diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingebracht:

- Englisch
- Französisch
- Gebärdensprache

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nahmen und nehmen laufend an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen teil.

In beiden Einrichtungen führen Honorarkräfte Freizeit- und Bildungsangebote durch und sind als Übersetzer tätig. Zurzeit werden in der Einrichtung Kollaustraße fünf und in der Einrichtung Feuerbergstraße sieben Honorarkräfte eingesetzt.

In der Erstversorgungseinrichtung am Standort Feuerbergstraße wird anstelle von Nachtwachen für die nächtliche Aufsicht ein privater Sicherheitsdienst eingesetzt. Die Verpflegung und materielle Versorgung erfolgt durch den Küchen- und Reinigungsbetrieb des Kinder- und Jugendnotdienstes.

- e) *Ist eine Erweiterung der Plätze und Neueinstellung von Personal geplant, wenn ja, in welchem Umfang?*

Soweit eine Platzenerweiterung erforderlich wird, wird diese wie bisher unter Anlegung der für die Erstversorgung von unbegleiteten Minderjährigen geltenden Standards für die Personalausstattung und den Einrichtungsbetrieb vorgenommen.

6. *Wie lange dauert die Inobhutnahme in der Regel und wie sieht die Folgeunterbringung aus?*

- a) *Gab es im Jahr 2009 Abweichungen von der in Drs. 19/2214, Seite 2 genannten Inobhutnahmedauer von 90 Tagen, zum Beispiel aufgrund unzureichender Plätze in den Folgeeinrichtungen?*

Im Jahr 2009 wurden 80 unbegleitete Minderjährige aus der Erstversorgung entlassen, bei denen die Inobhutnahmedauer von 90 Tagen überschritten war. Die Ursachen sind vielfältig, bestanden aber auch darin, dass zu einem gewünschten Zeitpunkt des Übergangs in eine Hilfe zur Erziehung ein Platz in einer für den Einzelfall geeigneten Einrichtung nicht oder noch nicht zur Verfügung stand.

- b) *Wenn ja, in welchem Umfang sind zusätzliche Plätze für junge Flüchtlinge in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen geschaffen worden beziehungsweise geplant und welche Anforderungen (zum Beispiel muttersprachliche Mitarbeiter/-innen) und Vorbereitungsmaßnahmen (zum Beispiel Fortbildungen) gibt es dafür?*

Unbegleitete Minderjährige werden im Anschluss an die Inobhutnahme in der Regel in ambulant betreuten Wohnangeboten nach § 30 SGB VIII, in Einrichtungen der Heim-

erziehung sowie in sonstigen betreuten Wohnformen nach § 34 SGB VIII untergebracht. In 2009 wurde speziell für diesen Personenkreis ein neues Angebot mit insgesamt neun Plätzen als sonstige betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII ausgebracht. Spezielle Anforderungen an die Betreuung, die sich bei diesem Personenkreis stellen, regelt der Träger durch geeignete Maßnahmen im Rahmen seines jeweiligen Personalmanagements.

7. *Erfolgt die Unterbringung unabhängig von der Asylantragstellung? In welchem Rahmen findet eine Prüfung der Einreisegründe vor der Asylantragstellung statt?*
8. *Existiert inzwischen eine Handlungsanweisung für alle am Verfahren Beteiligten wie Jugendämter, Ausländerbehörden, EVE, KJND und was besagt diese insbesondere zu Fragen der Erstversorgung, der sozialpädagogischen Betreuung und des therapeutischen Bedarfs?*
9. *Durch wen, unter wessen Beteiligung, nach welchem Verfahren und auf welcher Rechtsgrundlage werden Altersfestsetzungen vorgenommen?*

Siehe Drs. 19/2214.

Bezogen auf das Jahr 2009:

- a) *Von wem und aus welchen Gründen wurde die neue Verfügung zur Altersuntersuchung am UKE ausgearbeitet? Seit wann ist sie in Kraft?*

Die Verfügung wurde durch die Ausländerabteilung des Einwohner-Zentralamtes ausgearbeitet und ist seit April 2009 in Kraft. Ziel der Verfügung ist eine wissenschaftlich fundierte, möglichst präzise Bestimmung des tatsächlichen Lebensalters.

- b) *Inwiefern wurde dabei die medizinische und rechtliche Fragwürdigkeit insbesondere von Röntgenuntersuchungen (zum Beispiel Ablehnung dieser Methode durch den 110. Deutschen Ärztetag) berücksichtigt?*
- c) *Inwiefern wird der oben erwähnte Gerichtsbeschluss vom 22.7.2009 beim weiteren Verfahren berücksichtigt?*

Maßgeblich berücksichtigt wurde der Wille des Bundesgesetzgebers, der Ausdruck gefunden hat in der am 28. August 2007 in Kraft getretenen Neuregelung des § 49 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität einschließlich des Lebensalters. In der amtlichen Begründung zu dieser Neuregelung heißt es ausdrücklich: „Mit der Aufnahme „körperlicher Eingriffe“ in Absatz 6 Satz 1 wird die Rechtsgrundlage für invasive Eingriffe zum Zwecke der Identitätsfeststellung eingeführt, auf die auch Röntgenuntersuchungen gestützt werden können“ (Bundestagsdrucksache 16/5065 Seite 179, zu Nummer 38 Buchstabe c).

Der erwähnte Gerichtsbeschluss vom 22. Juli 2009 wird über den dort entschiedenen Einzelfall hinaus in der Weise berücksichtigt, dass Maßnahmen nach § 49 AufenthG nur ergriffen werden, soweit dies unmittelbar zur Durchführung anderer Maßnahmen nach diesem Gesetz und nicht auch nach dem Asylverfahrensgesetz erforderlich ist.

Im Übrigen siehe Drs. 19/2214.

- d) *In wie vielen Fällen wurde 2009 tatsächlich geröntgt?*

Die zur Beantwortung benötigten Daten zu der Frage, in wie vielen der 181 Fälle auch Röntgenuntersuchungen durchgeführt wurden, sind nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich. Es ist allerdings davon auszugehen, dass nur in Ausnahmefällen keine Röntgenuntersuchung erfolgte.

- e) *In wie vielen Fällen wurde 2009 die Fiktivsetzung durch die Ausländerbehörde vom UKE wieder rückgängig gemacht?*

Seit April 2009 wurde in neun von insgesamt 172 Fällen einer nach § 49 AufenthG angeordneten Altersuntersuchung die Fiktivsetzung nach Untersuchung durch das IfR durch die Ausländerbehörde wieder rückgängig gemacht. Für den Zeitraum von Januar bis März 2009 liegen keine Erhebungen vor. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

10. *Welche Widerspruchsmöglichkeiten haben die Betroffenen gegen eine medizinische Altersuntersuchung sowie gegen eine „Fiktivsetzung“ durch die Ausländerbehörde und wie werden sie darüber informiert? In wie vielen Fällen wurde davon Gebrauch gemacht und mit welchen Ergebnissen?*

Gegen ausländerbehördliche Maßnahmen nach § 49 AufenthG steht den Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen. Die Zahl etwaiger Rechtsmittelverfahren sowie deren Ergebnisse werden statistisch nicht erfasst. Siehe im Übrigen Drs. 19/2214.

11. *Wer trägt die Kosten für die Altersüberprüfung im Institut für Rechtsmedizin des UKE und wie hoch sind sie?*

Die der Behörde für Inneres - Einwohner-Zentralamt - in Rechnung gestellten Kosten für die vom IfR im Rahmen der Dienstaufgaben erbrachten Untersuchungen für die Altersüberprüfung einschließlich der Erstellung des Abschlussgutachtens liegen bei 111,56 Euro brutto pro Fall.

12. *Welche sonstigen Möglichkeiten gibt es für Betroffene, ihr Alter zu belegen (zum Beispiel Geburtsurkunden, andere ärztliche oder psychologische Gutachten) und unter welchen Bedingungen werden sie akzeptiert?*

Das Lebensalter kann durch anerkannte Personaldokumente belegt werden, in der Regel durch Reisepässe des Herkunftsstaates. Diese Dokumente müssen dem Betroffenen zweifelsfrei zuzuordnen sein. Ärztliche oder psychologische Gutachten, die nicht durch das UKE erstellt wurden, werden von der zuständigen Behörde als Beleg des Lebensalters nicht akzeptiert.

13. *Warum erfolgt eine Umverteilung „fiktiv gesetzter“ MUF auch dann, wenn sie Widerspruch gegen die Altersuntersuchung eingelegt haben oder in anderer Weise gegen die Altersänderung vorgehen, bevor ein endgültiges Ergebnis vorliegt? Auf welche Rechtsgrundlage wird diese Praxis gestützt?*

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften zur Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer nach § 15a AufenthG sowie Asylsuchender nach § 46 Asylverfahrensgesetz bleibt von Rechtsmitteln gegen Maßnahmen zur Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität einschließlich des Lebensalters unberührt. Gegen die Verteilungsentscheidungen selbst findet kein Widerspruch statt, siehe § 15a Absatz 4 Satz 7 AufenthG beziehungsweise § 11 AsylVfG.

14. *Wie viele Dublin II-Fälle gab es 2009 in der Gruppe der MUF, wohin wurden sie zurückgewiesen und wie ist das geschehen (zum Beispiel Einbeziehung des Vormunds, Begleitung, Empfang durch Hilfsorganisation)?*

Wie viele der von Dublin II-Rückschiebungen Betroffenen waren „Fiktivgesetzte“, das heißt offiziell für erwachsen erklärte junge Flüchtlinge?

In der Zuständigkeit der Polizei Hamburg (vergleiche § 71 Absatz 3 Nummer 1 AufenthG) gab es keine Zurückweisungen dieses Personenkreises. Im Übrigen gab es 2009 insgesamt sechs Rücküberstellungen unbegleiteter Minderjähriger nach der Verordnung (EG) Nummer 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrag zuständig ist („Dublin II-Fälle“), davon zwei nach Spanien und je eine nach Italien, Norwe-

gen, Ungarn und Belgien. Die Umsetzung der Rücküberstellung oblag dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als der nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nummer 343/2003 zuständigen deutschen Behörde beziehungsweise nach § 71 Absatz 3 Nummer 1 AufenthG der Bundespolizei. Die näheren Modalitäten der Begleitung und des Empfangs der Minderjährigen in den wiederaufnehmenden Mitgliedstaaten in diesen Fällen sowie der Anteil „Fiktivgesetzter“ sind Hamburger Behörden nicht bekannt. Die Vormünder wurden informiert.